

Tierärztliche Notfalldienstordnung der Tierärztekammer Nordrhein

vom 28. November 2024

Anmerkung [kein Bestandteil des genehmigten Satzungswortlauts]:

Die Tierärztliche Notfalldienstordnung der Tierärztekammer Nordrhein in der Fassung vom 28. November 2024 wurde im Deutschen Tierärzteblatt, Januar 2025, Seite 93 ff. veröffentlicht und trat am 1. Januar 2025 in Kraft.



§ 1 Grundsätze

- (1) Der Notfalldienst dient der Erstversorgung von Tieren außerhalb der regulären Sprechzeiten und ist darauf ausgerichtet, das Tier bis zur nächstmöglichen ambulanten oder stationären Weiterbehandlung tierärztlich zu versorgen.
- (2) Alle in einer Praxis mit angeschlossener tierärztlicher Hausapotheke tätigen Tierärztinnen und Tierärzte sind, soweit sie nicht nach § 7 von der Notfalldienstpflicht befreit sind, verpflichtet, nach Maßgabe dieser Notfalldienstordnung am Notfalldienst teilzunehmen (Notfalldienstverpflichtete). Die Rechtsform, in der eine Praxis betrieben wird, ist für das Bestehen der Notfalldienstpflicht unerheblich. Tierärztliche Kliniken müssen nach den Vorgaben der Berufsordnung der Tierärztekammer Nordrhein für Notfälle ständig dienstbereit und besetzt sein.
- (3) Die Notfalldienstzeiten werden wie folgt festgelegt: Montag bis Freitag von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr am nächsten Tag sowie am Samstag, Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen von 18.00 Uhr des letzten Werktags bis 08.00 Uhr des auf den Feiertag folgenden Tages. Für den 24. Dezember und 31. Dezember gelten die Vorgaben für gesetzliche Feiertage.
- (4) Bei einem Notfall sind ohne sofortige medizinische Hilfeleistung erhebliche Schmerzen, erhebliche gesundheitliche Schäden oder der Tod des Patienten zu befürchten. Ein Warten auf die Möglichkeit zur Behandlung während der regulären Praxiszeiten ist nicht möglich. Die diensthabende Tierärztin bzw. der diensthabende Tierarzt ist befugt, die Behandlung von Tieren, bei denen kein Notfall vorliegt, abzulehnen.

§ 2 Festlegung von Notfalldienstbezirken

Der Notfalldienstbezirk ist ein bestimmter regionaler Bereich innerhalb des Kammerbezirks. Die Heranziehung zum Notfalldienst erfolgt grundsätzlich für den Notfalldienstbezirk, in dem die Praxis liegt. Die Größe der Notfalldienstbezirke soll so gewählt werden, dass die tierärztliche Versorgung sichergestellt und eine möglichst gleichmäßige Belastung der Notfalldienstverpflichteten erreicht wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben der in § 1 angeführten Pflicht auch ein Recht der Tierärztinnen und Tierärzte zur Teilnahme am Notfalldienst in ihrem Notfalldienstbezirk besteht.

§ 3 Organisation des Notfalldienstes

- (1) Die Organisation von Notfalldiensten soll vorrangig durch verbindliche, kollegiale Übereinkunft mehrerer Tierärztinnen bzw. Tierärzte in der eigenen Praxis, mit Nachbarpraxen, Notfalldienststringen oder tierärztlichen Kliniken sichergestellt werden. Diese Übereinkunft muss von den Notfalldienstverpflichteten in geeigneter Weise dokumentiert werden. Für die Organisation von Notfalldiensten zusammen mit tierärztlichen Kliniken gilt ergänzend Absatz 2.
- (2) Die kollegiale Übereinkunft mit einer tierärztlichen Klinik setzt voraus, dass
 1. die Übereinkunft längerfristig ausgelegt ist,
 2. eine angemessene Anzahl an Tierärztinnen und Tierärzten des Notfalldienstbezirks einbezogen wird,
 3. die Übereinkunft von der Tierärztekammer Nordrhein genehmigt wird.

Der Verweis auf die Notfalldienstbereitschaft einer tierärztlichen Klinik durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt ohne Übereinkunft erfüllt nicht die individuelle Notfalldienstpflicht.

- (3) Bei der Organisation des Notfalldienstes auf dem Wege der kollegialen Übereinkunft kann die Tierärztekammer Nordrhein von der bzw. dem Vorsitzenden der jeweiligen Kreisstelle unterstützt werden. Hierzu kann von der Kreisstelle ein Gremium gebildet werden. Die Möglichkeit der kreisstellenübergreifenden Einteilung nach Absprache bleibt unbenommen.
- (4) Kommt auf Basis der kollegialen Übereinkunft auch unter Beteiligung der Kreisstellen keine Selbstorganisation des Notfalldienstes zustande, wird der Notfalldienst von der Tierärztekammer Nordrhein für den Notfalldienstbezirk eingerichtet. Die Heranziehung zum Notfalldienst durch die Tierärztekammer Nordrhein erfolgt durch Verwaltungsakt gegenüber den Notfalldienstverpflichteten.
- (5) Bei der Heranziehung von Notfalldienstverpflichteten nach Maßgabe des Absatzes 4 sowie § 2 durch die Tierärztekammer können Ausnahmen von der Teilnahmeverpflichtung und eine Begrenzung der Notfalldienstzeiten vorgesehen werden, wenn nach den örtlichen Gegebenheiten für bestimmte Tierarten kein Bedarf für eine Notfallversorgung besteht oder eine ausreichende Notfallversorgung für bestimmte Tierarten bereits auf andere Weise sichergestellt ist.
- (6) Die Heranziehung zum tierärztlichen Notfalldienst erfolgt gemäß folgenden Anrechnungsfaktoren:
 - a) Niedergelassene Tierärztin bzw. niedergelassener Tierarzt mit Faktor 1,0,

b) angestellte Tierärztin bzw. angestellter Tierarzt – nach der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit je Anstellungsverhältnis

- Tätigkeit bis 20 Stunden pro Woche – Faktor 0,5,

- Tätigkeit mehr als 20 Stunden pro Woche – Faktor 1,0.

Inhaberinnen und Inhaber einer Praxis mit angeschlossener tierärztlicher Hausapotheke haben den bei ihnen angestellten Notfalldienstverpflichteten zu ermöglichen, den Notfalldienst in ihrer Praxis abzuleisten.

- (7) Die Notfalldienstpflicht einer bzw. eines Notfalldienstverpflichteten kann auch dadurch erfüllt werden, dass eine andere Tierärztin oder ein anderer Tierarzt, die bzw. der hierfür geeignet ist, anstelle der bzw. des Notfalldienstverpflichteten den Notfalldienst übernimmt.
- (8) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 kann die Tierärztekammer Nordrhein zur Finanzierung der Regelung des Notfalldienstes von allen Notfalldienstverpflichteten in dem betroffenen Notfalldienstbezirk eine Gebühr nach der Gebührenordnung der Tierärztekammer Nordrhein verlangen.
- (9) Bei der Übernahme des Notfalldienstes durch einen Dritten gemäß § 3 Absatz 7 hat die Tierärztin bzw. der Tierarzt, die bzw. der für den Notfalldienst eingeteilt ist, selbst für eine geeignete Vertretung zu sorgen. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass die bzw. der Notfalldienstverpflichtete an der Wahrnehmung des Dienstes verhindert ist.

§ 4 Pflichten der Tierärztin bzw. des Tierarztes im Notfalldienst

- (1) Der Notfalldienst kann von der diensthabenden Tierärztin bzw. dem diensthabenden Tierarzt als Rufbereitschaftsdienst oder als Präsenzdienst in der Praxis wahrgenommen werden. Die diensthabende Tierärztin bzw. der diensthabende Tierarzt muss in einer angemessenen Zeit in der Praxis anwesend und dienstbereit sein.
- (2) Die diensthabende Tierärztin bzw. der diensthabende Tierarzt muss während der gesamten Dauer des Notfalldienstes ihre bzw. seine Erreichbarkeit sicherstellen.
- (3) Patientenbesitzer sind über den angebotenen Notfalldienst in geeigneter Form zu informieren. Änderungen des Notfalldienstes sind durch die Tierärztin bzw. den Tierarzt unverzüglich bekannt zu geben. Bei Tausch und Vertretung trifft die Pflicht zur Bekanntmachung beide Parteien.
- (4) Die Nachweispflicht hinsichtlich der Erfüllung der Notfalldienstpflicht obliegt, auch in den Fällen des § 3 Absatz 7 und des § 3 Absatz 9, der bzw. dem Notfalldienstverpflichteten. Die Nachweise sind der Tierärztekammer Nordrhein auf Verlangen vorzulegen.

§ 5 Umfang des Notfalldienstes

- (1) Die Teilnahmeverpflichtung besteht in dem Notfalldienstbezirk, in dem die Praxis oder der gewöhnliche Arbeitsplatz der Notfalldienstverpflichteten liegt.
- (2) Der fachliche Umfang des Notfalldienstes richtet sich nach dem Tätigkeitsbereich der Tierärztin bzw. des Tierarztes. Die Notfalldienstverpflichteten haben nur diejenigen Tierarten zu behandeln, auf die sich ihr Tätigkeitsbereich erstreckt.
- (3) Notfalldienste können in zeitliche Abschnitte unterteilt werden. Die Abschnitte sollen acht Stunden nicht unterschreiten.

§ 6 Weiterbehandlung

Die Tierärztin bzw. der Tierarzt muss die Besitzerin bzw. den Besitzer des Notfallpatienten über eine notwendige Weiterbehandlung unterrichten und ihr bzw. ihm gegebenenfalls Aufzeichnungen der durchgeführten Behandlungen übergeben.

§ 7 Befreiung vom Notfalldienst aus wichtigem Grund

- (1) Auf Antrag kann eine Tierärztin bzw. ein Tierarzt aus schwerwiegenden Gründen ganz, teilweise und/oder auch vorübergehend vom Notfalldienst befreit werden, wenn ihre bzw. seine Arbeitskraft erheblich eingeschränkt ist. Dies gilt insbesondere
 1. bei nachgewiesener schwerer Krankheit und/oder schwerer körperlicher Behinderung,
 2. bei besonders belastenden familiären Pflichten.

Die Einschränkung der Arbeitskraft muss sich in einem nennenswerten Umfang auf die tierärztliche Tätigkeit nachteilig auswirken. Dieses muss durch die antragstellende Tierärztin bzw. den antragstellenden Tierarzt in geeigneter Form nachgewiesen werden.

- (2) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Notfalldienst ab Vollendung des 67. Lebensjahres erfolgen. Die Teilnahme am Notfalldienst ist über diesen Zeitpunkt hinaus freiwillig möglich.
- (3) Ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht stellt keinen Befreiungsgrund dar. Die Notfalldienstverpflichtung ist in diesen Fällen durch eine auf eigene Kosten erfolgende Beauftragung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters zu erfüllen.
- (4) Anträge auf Befreiung vom Notfalldienst sind in Textform unter Beifügung geeigneter Nachweise an die Tierärztekammer Nordrhein zu richten. Über Anträge zur Befreiung vom Notfalldienst entscheidet die Tierärztekammer Nordrhein.
- (5) Die von einer Teilnahme am Notfalldienst befreiten Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, der Tierärztekammer Nordrhein von sich aus unverzüglich anzuzeigen, wenn in den Umständen, die zur Befreiung geführt haben, eine Änderung eingetreten ist.

§ 8 Verstöße gegen die Notfalldienstpflicht

Verstöße gegen die Notfalldienstordnung können als Berufsvergehen geahndet werden.